

**Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 23 Berichte auf 31.Tagung des Ausschusses geprüft — Scharfe Kontroverse über Bericht Afghanistans (39)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1985 S.68 fort.)

Der Ratifikationsstand des Übereinkommens war zu Beginn der 31.Tagung des Ausschusses (4.–22.3.1985 in New York) mit 124 Staaten gegenüber der letzten Sitzungsperiode gleich geblieben, jedoch hat Peru sich inzwischen als elfter Staat dem Individualbeschwerdeverfahren nach Art.14 der Konvention unterworfen. Das Gremium prüfte 23 Berichte und erledigte damit ein erhebliches Arbeitspensum. Seine Verpflichtungen wären allerdings noch umfangreicher, wenn alle Vertragsstaaten ihrer Berichtspflicht getreulich nachkämen; derzeit sind jedoch 42 Länder säumig.

Nicht zu diesen zählt die *Deutsche Demokratische Republik*. Sie hob erneut die Förderung der einzigen im Lande lebenden Minderheit, der Sorben, hervor. Das Erziehungsministerium und die nationale Organisation der Sorben, die Domowina, seien sich über »Maßnahmen zur Förderung der sorbischen sozialistischen Kultur« einig geworden, die vor allem im Wohngebiet der Sorben (die Kreise Dresden und Cottbus) wirken sollen. Die Domowina unterhalte auch Kontakte zu Schwesterngesellschaften in der Tschechoslowakei und in Ungarn. Während die Experten hinsichtlich der Förderung der Sorben einmütig zu positiven Bewertungen kamen, kritisierten sie mehrheitlich die Strafbestimmungen zur Verhinderung von Rassenhaß. Art.4 des Übereinkommens schreibt detailliert vor, daß jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder Rassenhaß gründen, und ein Anzahl von Taten im Umfeld hiervon unter Strafe zu stellen sind. Die DDR hat aber lediglich eine Staatsschutzbestimmung (Art.106 DDR-StGB) um den Tatbestand der Rassenhetze erweitert, welcher sich neben den Strafdrohungen gegen die Diffamierung des Staates, seiner Vertreter und so weiter ein wenig wie ein Fremdkörper ausnimmt.

Die *Sowjetunion*, die *Ukraine* und *Bjelorußland* hatten ihren jeweils achten periodischen Bericht vorgelegt. Der ukrainische Report, dreimal so lang wie die beiden anderen, enthielt Passagen zur Religionsfreiheit, die bei einigen Ausschußmitgliedern auf Kritik stießen. Man könne — so der Argentinier Yutzis — nicht jede Predigt schlicht als religiöse Propaganda hinstellen. Schlecht stehen auch die Chancen der Krimtataren auf eine Rückkehr in ihr ursprüngliches Wohngebiet. Der Regierungsvertreter sagte, daß kaum noch Siedlungsraum auf der Krim zu finden sei.

*Österreich* stellte die neue Einrichtung der Volksanwaltschaft, einer dem Ombudsman ähnlichen Institution, in den Mittelpunkt des Berichts. Der sowjetische Experte Staruschenko fragte unter anderem, unter welches Gesetz Personen fielen, die für die Vereinigung aller von Deutschen bewohnten Staaten eintreten.

*Mexiko* gestand ein, daß die sozialen Unterschiede zwischen der »Eingeborenen«- und der sonstigen Bevölkerung nach wie vor nicht beseitigt seien. Sich dieses Erbes der Kolonialzeit zu entledigen, werde noch Jahre brauchen. Die Analphabetenrate habe von

86 vH (1940) auf 14 vH (1980) gesenkt werden können, eine angesichts der explosionsartigen Bevölkerungsentwicklung stolze Leistung. Die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Landes — und damit die Verwirklichung nationaler Entwicklungsprojekte — sei durch die Verschuldung stark eingeschränkt; fast die ganzen Öleinnahmen seien für Zinszahlungen aufgewendet worden.

Die *Islamische Republik Iran* sieht weite Teile des Übereinkommens als für sie nicht einschlägig an. Im Grunde reiche der Koran als Basis des öffentlichen Lebens aus, um gegen jede Form der rassistischen Diskriminierung ein unüberwindliches Bollwerk zu schaffen. In anderen Ländern, vor allem den USA, gebe es dagegen rassistisch begründete Andersbehandlung. Der Ausschuß solle seine Zeit auf Fälle wie Südafrika verwenden und anscheinend zivilisierte westliche Staaten besser im Auge behalten, denn diese seien die Heimat der Apartheid. Trotz der Lückenhaftigkeit des Berichts blieben kritische Fragen seitens der Experten weitgehend aus.

Am selben Tag untersuchte der Ausschuß die Lage in *Israel*. Die Kritik konzentrierte sich auf die Situation der Araber in den besetzten Gebieten und auf Israels Kontakte zu Südafrika. Teilweise waren die Bemerkungen scharf formuliert, die Diskussion verlief jedoch bei weitem ruhiger als bei der letzten Behandlung eines israelischen Berichts vor zwei Jahren.

Erneut erhob der Report *Zyperns* schwere Vorwürfe gegen die Türkei. Als Besatzungsmacht des Nordteils der Insel enthalte sie den dort lebenden griechischstämmigen Zypriern wesentliche Rechte vor. Andererseits gebe es für türkische Zypriern im unbesetzten Teil der Insel besondere Ausbildungsförderungsmaßnahmen.

*Pakistan* stellte sich als ein von jeglicher Diskriminierung freies Land vor. Der schwedische Experte Oberg äußerte Zweifel an solchermaßen behaupteter Perfektion und verwies auf die islamische Ahmadiyya-Sekte, die angeblich benachteiligt werde. Verwundung löste auch eine prozeßrechtliche Bestimmung aus, derzufolge von Männern gemachte Zeugenaussagen anscheinend generell einen höheren Beweiswert haben als Aussagen von Frauen.

*Großbritannien* berichtete vor allem über die Verbesserung der Polizeiausbildung. Die Polizisten seien in Seminaren über die Ursachen rassistischer Spannungen aufgeklärt worden und hätten gelernt, eine größere Sensibilität für ihr Aufkommen zu entwickeln. Die Zahl der aus ethnischen Minderheiten stammenden Polizisten sei seit 1981 verdoppelt worden, mit einem weiteren Anstieg ihres Anteils sei zu rechnen. Einmütig kritisierten die Experten, daß das Gesetz über die Rassenbeziehungen von 1976 nach wie vor in Nordirland nicht gilt. Zahlreiche andere Bemerkungen galten den vornehmlich aus Commonwealth-Ländern stammenden Einwanderern. Fragen nach den Beziehungen seines Landes zu Südafrika wies der Regierungsvertreter zurück. Die Konvention — und damit die Kompetenz des Ausschusses — beziehe sich auf die Zustände innerhalb der Vertragsstaaten, nicht auf deren auswärtige Angelegenheiten.

Scharfe Auseinandersetzungen folgten der Präsentation des *afghanischen* Berichts. Dieser zeichnete nach den Worten des deut-

schen Sachverständigen Partsch das Bild eines friedlichen Landes, in dem nichts passiere. Dieses idyllische Bild stehe in krassem Widerspruch zu dem, was von Besuchern aus Afghanistan berichtet werde. Der Pakistani Shahi sprach die etwa vier Mill Flüchtlinge an, die vor dem Bürgerkrieg in Afghanistan nach Iran und in sein Land geflohen seien. Er bezog sich weiterhin auf den Report des Sonderberichterstatters Ermacora für die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen. Der sowjetische Sachverständige kritisierte Shahis Vorgehen als Abweichung von der Praxis des Ausschusses, nur von der jeweiligen Regierung selbst unterbreitetes Material zur Kenntnis zu nehmen. Gestritten wurde schließlich über die Zahl der Flüchtlinge; der Vertreter Afghanistans behauptete, die Regierungen der Aufnahmeländer gäben um das Dreifache überhöhte Zahlen an, um mehr internationale Hilfe zu erhalten. Im übrigen sei sein Land das Opfer einer von außen vorgetragenen Aggression. Außer den erwähnten behandelte der Ausschuß noch die Berichte aus Burkina Faso, Ecuador, Griechenland, Island, Laos, Madagaskar, Marokko, Nigeria, der Tschechoslowakei und Ungarn sowie vom Heiligen Stuhl.

Horst Risse □

**Afghanistan: Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung — Schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (40)**

I. Der erste Bericht über die Lage der Menschenrechte in Afghanistan (UN-Doc. E/CN.4/1985/21; deutsche Übersetzung in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, Nr. 10/1985, S.249ff.), für dessen Abfassung Professor Felix Ermacora aus Österreich auf der Grundlage der Resolutionen der Menschenrechtskommission (E/CN.4/Res/1984/55, verabschiedet mit 27 Stimmen gegen 8, bei 6 Enthaltungen) und des Wirtschafts- und Sozialrats (E/Res/1984/55; +35, -4, =12) als Sonderberichterstatter bestellt wurde, nachdem er zuvor bereits an Untersuchungen der menschenrechtlichen Situation in Südafrika und Chile beteiligt gewesen war, erregte großes Aufsehen und gab Anlaß zu heftigen Diskussionen in der Menschenrechtskommission (siehe VN 3/1985 S.96f.).

Dem schlechten Beispiel Chiles folgend, hatte die afghanische Regierung jegliche Kooperation verweigert. Auch Ermacoras Bitte um Stellungnahme zu einigen Vorwürfen, die ihm gegenüber während seines — von der dortigen Regierung voll unterstützten — Besuchs in Pakistan von afghanischen Flüchtlingen erhoben worden waren, blieb ohne Reaktion. Die den Resolutionen vorangegangenen Äußerungen des Beobachters der afghanischen Regierung hatten allerdings nichts anderes erwarten lassen, hatten sie diese doch als in keiner Weise für die afghanische Regierung bindend, »ungesetzlich, null und nichtig, politisch schädlich und moralisch heuchlerisch« bezeichnet. So stehen nun schwere Anschuldigungen im Raum, denen die afghanische Regierung und die wenigen sie vorbehaltlos und vehement unterstützenden kommunistisch regierten Staaten nichts Entkräftendes entgegenzusetzen vermochten.

II. In seinen Schlußbemerkungen hat Ermacora festgestellt, daß die afghanische Regierung — wie auch schon ihre unmittelbaren

Vorgängerinnen — derzeit nicht repräsentativ ist, obwohl die Grundlegenden Prinzipien der Demokratischen Republik Afghanistan vom 14. April 1980 (Art.2) von einer demokratischen Bestellung der Staatsorgane ausgehen. Außerdem hat Afghanistan zwar am 24. Januar 1983 den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert. Bislang hat es aber weder den nach Art.40 des letztgenannten Paktes 1984 fälligen Bericht über die Lage der Menschenrechte im Lande vorgelegt noch hat es dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Art.4 dieses Paktes mitgeteilt, welche der Bestimmungen aufgrund eines Notstandes außer Kraft gesetzt worden sind. Am 4. Februar 1985 hat es die Konvention gegen Folter unterzeichnet.

Die Nachforschungen des Sonderberichterstatters haben jedoch ergeben, daß gegen sämtliche dieser Menschenrechtsinstrumente verstoßen wird. Aus den Aussagen der von ihm befragten Flüchtlinge hat er den Eindruck gewonnen, daß Folter »gegenwärtig alltäglich (ist) und beinahe schon den Charakter einer ›Verwaltungsübung‹ angenommen« hat. Ein ehemaliger Angehöriger der Geheimpolizei, die hauptsächlich für die negative Menschenrechtslage verantwortlich ist, hat ihm gegenüber acht Arten der Folter genannt, die Anwendung finden. Gegenwärtig befinden sich Tausende politischer Gefangener in Haft; zum Teil wird ihre Zahl mit mehr als 50 000 angegeben. Eine große Anzahl der Verhaftungen erfolgt ohne Verhandlung und Anklage. Das Rechtswesen hat überdies eine tiefgreifende Veränderung erfahren. Nunmehr sind an der Rechtsfindung Personen beteiligt, die — teilweise sogar der Geheimpolizei zugerechnet — hierfür weder die erforderliche Unabhängigkeit noch Befähigung besitzen. Gegen Entscheidungen der Revolutionsgerichte gibt es keine Rechtsmittel.

Die Bilanz der Verwirklichung bürgerlicher und politischer Rechte ist negativ: 1984 wurde in einer Reihe von Fällen die Todesstrafe ausgesprochen und auch auf verschiedene Ersuchen nicht umgewandelt; der Rekrutierungspflicht für den jetzt vierjährigen Militärdienst unterliegen Jugendliche ab 15 Jahren; innerhalb des Landes gibt es eine große Zahl »interner Flüchtlinge« und entwurzelter Personen, was zum einen auf die Bombardierung vor allem der ländlichen Regionen, aber auch die Politik der Regierung zurückzuführen ist, der Opposition ihre Unterstützungsbasis zu entziehen.

Insgesamt befinden sich derzeit etwa 4 Millionen Afghanen auf der Flucht; allein zwischen August und Dezember 1984 hat Pakistan rund 80 000 von ihnen aufgenommen und überwiegend in einem der 301 Zeltlager für Flüchtlinge untergebracht. Als Fluchtgrund wurde vor allem die fehlende Respektierung der Freiheit und des Glaubens angegeben. Ebenfalls eine Rolle spielen der Niedergang der ländlichen Regionen durch die Regierungspolitik und die Feindseligkeiten.

III. Der seit 1979 schwelende bewaffnete Konflikt wirkt sich insgesamt bestimmend auf die Lage der Menschenrechte aus. Der Sonderberichterstatter enthält sich einer Bewertung, ob es sich nach völkerrechtlichen Regeln um einen internationalen oder nicht-internationalen Konflikt handelt. Immerhin befinden sich die sowjetischen Truppen un-

ter Berufung auf den afghanisch-sowjetischen Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit vom 5. Dezember 1978 in Afghanistan. Als Mitgliedstaaten der vier Genfer Konventionen von 1949 sind die UdSSR und Afghanistan jedenfalls zumindest an deren gemeinsamen Art.3 gebunden, der sie auf die Beachtung eines menschenrechtlichen Mindeststandards verpflichtet. Dessenungeachtet ist es unter anderem zu folgenden besonders schweren Verstößen gekommen: Einsatz von Treitminen und sogenannten Spielzeugbomben mit verheerenden Folgen für Zivilpersonen; Angriffe auf die Zivilbevölkerung (auch auf der Flucht), insbesondere Frauen und Kinder; Bombardierung von Dörfern und Massaker an Zivilpersonen. Bei einem Infanterieeinsatz wurden 1982 ungefähr 100 Menschen durch die Einleitung eines Giftes in einen zum Schutz aufgesuchten unterirdischen Kanal getötet. Auch sonst fand der Sonderberichterstatter Beweise für den Einsatz Krämpfe erzeugender oder zu Verbrennungen führender chemischer Waffen. Wasser, Getreide und Vieh wurden vergiftet.

Bei Vergeltungsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung wurden sogar mit dem Roten Kreuz gekennzeichnete Krankenhäuser bombardiert. Angehörigen der afghanischen Opposition wurde der Kriegsgefangenenstatus verweigert, schlimmer noch: sie wurden zum Teil gefoltert oder sogar getötet. In diesem Zusammenhang werden die einzigen Anschuldigungen gegen die Widerstandskämpfer erhoben, die ihre Gefangenen wohl, soweit sie Afghanen sind, teils in den Widerstand eingliedern, teils freilassen, oder, falls sie »nicht-moslemische Ausländer« (d. h. Sowjetsoldaten) sind, töten. Insoweit unterscheidet sich der Bericht wesentlich von denjenigen über lateinamerikanische Staaten, in denen den Guerilleros mitunter eine erheblich größere Mitverantwortung für die desolate Lage in ihren Ländern zugeschrieben wird. Außerdem fällt auf, daß es der Berichterstatter trotz der deutlich formulierten Vorwürfe gegen die Sowjetunion vermieden hat, sie im Zusammenhang mit der Schilderung von Feindseligkeiten beim Namen zu nennen. Vielmehr ist hier von den (ebenfalls beteiligten) »ausländischen Truppen« die Rede. Auch bezüglich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts hält er sich in der Wortwahl zurück, merkt aber an, daß im äußersten Norden Afghanistans die afghanische Regierung de facto ihre Souveränität an die »ausländischen Kräfte« abgetreten hat.

IV. Die schlechte Lage wird verschärft durch die fehlende Realisierung der grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Sie ist bedingt durch den Kriegszustand, aber auch durch die radikale und von der Bevölkerung in dieser Form abgelehnte Umsetzung der geplanten Reformen auf den Gebieten der Landwirtschaft sowie der Bildungs- und Kulturpolitik. Die Studierendenzahlen sind drastisch zurückgegangen; etwa 80 vH der Intelligenz oder Führungsschicht sind verschwunden oder haben das Land verlassen. Die Grundschulbildung ist in Gebieten, in denen Feindseligkeiten stattfinden, unterbrochen.

Besonders gravierend aber ist der Niedergang der Landwirtschaft seit Anfang 1980, der eine Anfälligkeit für Hungersnöte hervorgerufen hat. Unterernährung ist schon jetzt in großem Ausmaß festzustellen. Insgesamt

stehen sich ein erschreckender Produktionsrückgang und ständig steigende Grundnahrungsmittelpreise gegenüber.

V. Die derzeitige Lage verlangt daher in jeder Hinsicht Sanierung und Besserung. Hierbei kommt dem Dialog mit der internationalen Gemeinschaft und deren künftiger Hilfe größte Bedeutung zu. Eine Normalisierung der Situation, die auch den Abzug der sowjetischen Truppen umfassen muß, sollte von einer »Loya Jirgah«, dem traditionellen Forum der Afghanen zur Lösung interner Streitigkeiten und Probleme, oder einer vergleichbaren Einrichtung in Gang gesetzt werden, die von einer alle Teile der afghanischen Gesellschaft repräsentierenden Versammlung geschaffen werden sollte. An der Bestellung einer derartigen Versammlung sollten die jetzigen Machthaber ebenso wie die verschiedenen Gruppierungen der Opposition mitwirken. Weitere Empfehlungen des Sonderberichterstatters sind auf die Sicherstellung der Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts gerichtet (etwa durch Einschaltung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz). Alle Konfliktbeteiligten sollten als Kombattanten anerkannt werden (zu den übrigen Empfehlungen siehe VN 3/1985 S.97). Der nächste Bericht Ermacorras darf mit Spannung erwartet werden.

Birgit Laitenberger □

#### **Apartheid im Sport: Pariser Deklaration erneuert Boykottforderung — Fortschritte beim Konventionsentwurf (41)**

I. »Herr Vorsitzender, Exzellenzen, Mitbürger der internationalen Gemeinschaft. Ich bringe Ihnen herzliche Grüße von der Anti-Apartheid-Bewegung in Aotearoa. Vielleicht kennen Sie unser Land besser unter der Bezeichnung Neuseeland. Viele werden von unserer Kampagne gehört haben, die Reise der Rugby-Nationalmannschaft nach Südafrika im Juli dieses Jahres zu verhindern. Ich komme aus einem kleinen Land auf der anderen Seite des Globus, um unsere Solidarität mit der Weltgemeinschaft in unserem Haß gegenüber dem Apartheidsystem zu bekunden. Und ich will unsere Entschlossenheit unterstreichen, einen Weg zu finden, um wirksam Druck auf Pretoria auszuüben und so einen wirklichen Wandel zu erzwingen.«

Kevin Hagues Rede vor der *Zweiten Internationalen Konferenz über einen Sportboykott gegen Südafrika* im Y-förmigen Gebäude der UNESCO in Paris fand lebhaften Beifall bei den rund 300 Delegierten aus mehr als 40 Ländern. Veranstalter des Treffens vom 16. bis 18. Mai war der UN-Sonderausschuß gegen Apartheid in Zusammenarbeit mit dem Obersten Rat für den Sport in Afrika und dem Nicht-rassistischen Olympischen Komitee Südafrikas (SANROC); eine ähnliche Zusammenkunft hatte vom 27. bis 29. Juni 1983 in London stattgefunden.

Indien, Simbabwe und Äthiopien waren in Paris durch ihre Sportminister vertreten. Andere Staaten hatten Mitglieder ihrer Nationalen Olympischen Komitees entsandt. Die dritte Gruppe von Delegierten bildeten die Vertreter von Anti-Apartheid-Organisationen. Aus der Bundesrepublik Deutschland war — obwohl auch die Regierung und die Spitzenverbände des Sports eingeladen gewesen waren — nur das Mitglied des Bundestags-Sportausschusses Uwe Lambinus (SPD) und ein Vertreter der hiesigen Anti-Apartheid-Bewegung angereist. Für die »Vereinigung